



## Pflegende Angehörige Richtlinien zur Entschädigung

1. März 2010



## Vermögens- und Einkommensrichtlinien gemäss Art. 11 der Spitexverordnung der Stadt Opfikon

Steuerbares Reineinkommen: CHF 120'000 (Einzelperson)  
CHF 180'000 (Ehepaar)

Pro minderjährigem oder in Ausbildung  
befindlichem Kind erfolgt ein Zuschlag von + CHF 20'000  
auf das steuerbare Einkommen.

---

Steuerbares Reinvermögen: CHF 250'000 (Einzelperson)  
CHF 500'000 (Verheiratete)  
+ CHF 40'000  
pro minderjährigem oder in Ausbildung  
befindlichem Kind

Sollte das Vermögen zu 80% in illiquiden Werten investiert sein (Immobilien) gilt eine Reinvermögensgrenze von CHF 1'000'000 (Einzelpersonen) bzw. CHF 1'500'000 (Verheiratete) plus CHF 40'000 pro Kind.

---

Die vorstehenden Limiten finden bei neu anfallenden Entschädigungen Angehöriger für häusliche Krankenpflege Anwendung. Bestehende Pflegeverhältnisse geniessen während der Dauer der Erfüllung der übrigen Vorgaben Besitzstandsgarantie.

Diese Zahlen orientieren sich an den Vorgaben der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe, bei deren Überschreiten Verwandtenunterstützungspflicht geltend gemacht werden kann.

12.11.2009